

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Wolfgang Sablatnig (BA), Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 06.06.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone- Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Trinken Sie doch Red Bull!**“, erschienen am 29.03.2016 auf Seite 17 der „Kronen Zeitung“, **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass eine an Multipler Sklerose erkrankte Frau ein Medikament von der Wiener Gebietskrankenkasse nicht bezahlt bekomme und ihr von einem Sachverständigen empfohlen worden sei, gegen ihre Erschöpfungsattacken stattdessen Red Bull zu trinken und Antidepressiva zu nehmen. Der Vorspann des Artikels beginnt mit dem Satz „Während Flüchtlinge jede medizinische Hilfe bekommen (soll ihnen natürlich nicht abgesprochen werden; Anm.

der Redaktion), muss eine alleinerziehende und schwer erkrankte Mutter aus Wien verzweifelt um eine notwendige Arznei betteln.“ Ansonsten hat der Artikel nichts mit dem Flüchtlingsthema zu tun.

Die Leserinnen und Leser kritisieren, dass hier der falsche Eindruck erweckt werde, dass Flüchtlinge „jede medizinische Hilfe“ erhielten, „wohingegen einer ‚alleinerziehenden und schwer erkrankten Mutter‘ diese Hilfe verwehrt werde.“

Der Senat hält zunächst fest, dass der Fall der erkrankten Frau und die Verweigerung der Genehmigung eines bestimmten Medikaments durch die Gebietskrankenkasse mit der Flüchtlingssituation und deren medizinischer Versorgung nichts zu tun haben. Umso mehr erstaunt es, dass hier zu den Flüchtlingen Bezug genommen wurde.

Der Senat hält den Vergleich mit der medizinischen Versorgung der Flüchtlinge für ethisch bedenklich. Der Vorspann des Artikels suggeriert, dass Flüchtlinge besser mit Medikamenten versorgt werden als die österreichische Bevölkerung. Auf diese angebliche Bevorzugung bzw. Ungleichbehandlung wird in dem Artikel selbst nicht weiter eingegangen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Flüchtlinge das Medikament, das die erkrankte Frau benötigt, bekommen hätten.

Die Anmerkung der Redaktion, dass den Flüchtlingen die medizinische Hilfe nicht abgesprochen werden soll, reicht nicht aus, den unterschweligen Vorwurf der Bevorzugung der Flüchtlinge zu beseitigen. Anscheinend sollten hier gezielt Vorurteile und Ressentiments bei manchen Leserinnen und Lesern bedient bzw. geweckt werden.

Die angebliche Besserstellung der Flüchtlinge entbehrt jeder sachlichen Grundlage und wurde auch nicht belegt. Dies verstößt gegen Punkt 2 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten korrekt wiedergegeben werden müssen.

Die Formulierung im Vorspann ist aber vor allem auch eine Diskriminierung und Pauschalverunglimpfung von Flüchtlingen (Punkt 7 des Ehrenkodex). Die Flüchtlinge werden hier gegen die hilfsbedürftige Österreicherin ausgespielt. Dadurch können bei manchen Leserinnen und Lesern Neidgefühle entstehen.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in der „Kronen Zeitung“ zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
06.06.2016